

Hans-Jürgen Thiel

**Merkblatt
für die Mitglieder
des Wahlvorstands**

Gemeinde- und Kreiswahlen am
14. Mai 2023
in Schleswig-Holstein

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

Inhaltsübersicht

I. Der Wahlvorstand

1. Zusammensetzung
2. Mindestbesetzung, Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung

II. Wahl Niederschrift

III. Vorbereitung für die Wahlhandlung

1. Frühzeitige Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands
2. Unterlagen für die Wahldurchführung und die Ausstattung des Wahlraums
3. Aufgaben vor 8 Uhr

IV. Wahlhandlung

1. Wahldauer
2. Verpflichtung
3. Öffentlichkeit, Ordnung im Wahlraum
4. Unzulässige Wahlwerbung
5. Wahlberechtigung
6. Stimmabgabe aufgrund des Wählerverzeichnisses
7. Stimmabgabe mit Wahlschein
8. Beweglicher Wahlvorstand
9. Zulassung der Wahlbriefe
10. Schluss der Wahlhandlung

V. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Schema
2. Zählung der Wählerinnen und Wähler
 - 1 ohne Briefwahl
 - 2 mit Briefwahl
3. Ergebnis der Kreiswahl
 - 1 Zählung der Stimmen für die Kreiswahl (im Stapelverfahren nach § 58 GKWO)
 - 2 Weitere Arbeiten für die Kreiswahl
4. Ergebnis der Gemeindewahl
 - 1 Zählung der Stimmen für die Gemeindewahl
 - a) Zählung in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (im Stapelverfahren nach § 58 GKWO)
 - b) Zählung in den Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern (im Stapel-Listen-Verfahren nach § 57 GKWO)
 - 2 Weitere Arbeiten für die Gemeindewahl

VI. Abschluss

Abkürzungen

GKWG = Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWO = Gemeinde- und Kreiswahlordnung

2022 - Deutscher Gemeindeverlag GmbH • Nachdruck verboten • Alle Rechte vorbehalten
Artikel-Nr. 01/022/0012/40

Vorbemerkungen

Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen ist der von der Gemeindegewählte/rin/dem Gemeindegewählter berufene Wahlvorstand für beide Wahlen zuständig. Da dies für die meisten Wahlvorstände im Lande zutrifft, sind im Folgenden deren Aufgaben im Falle der verbundenen Wahlen erläutert. Für Wahlvorstände in Gemeinden, in denen nur eine Gemeindegewahl oder nur eine Kreiswahl stattfindet, gelten die Erläuterungen sinngemäß.

I. Der Wahlvorstand

1. Zusammensetzung

– § 14 Abs. 1 und 2 GKWG, § 3 Abs. 1 und 2 GKWO –

Der Wahlvorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
- Stellvertreterin oder Stellvertreter (zugleich Beisitzerin/Beisitzer)
- weitere Stellvertreterin oder weiterer Stellvertreter bei Bedarf (zugleich Beisitzerin/Beisitzer)
- Schriftführerin oder Schriftführer (zugleich Beisitzerin/Beisitzer)
- stellvertr. Schriftführerin oder stellvertr. Schriftführer (zugleich Beisitzerin/Beisitzer)
- weitere Beisitzerinnen/Beisitzer.

Die Gemeindegewählte/rin/der Gemeindegewählter beruft die Mitglieder und bestimmt deren Funktionen. Sie/er kann die Zuständigkeit, aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer die Schriftführerin/den Schriftführer und deren/dessen Stellvertr. zu bestimmen, ganz oder teilweise auf die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher übertragen.

In den Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden und nicht die Aufgaben nach § 13 Abs. 2 GKWG auf das Amt oder nach § 13 a Abs. 2 und 3 GKWG auf die geschäftsführende Gemeinde oder das geschäftsführende Amt übertragen haben, nimmt der Gemeindegewahlausschuss die Aufgaben des Wahlvorstands und die Gemeindegewählte/rin/der Gemeindegewählter die Aufgaben der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers wahr (Regelung im Einzelnen siehe § 14 Abs. 2 GKWG und § 3 Abs. 1 GKWO).

2. Mindestbesetzung, Beschlussfähigkeit

– § 3 Abs. 4 und 5 GKWO –

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

- während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzerinnen/Beisitzer sind von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist.

3. Beschlussfassung

– § 14 Abs. 3 GKWO –

Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit (Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers.

II. Wahl Niederschrift

– § 61 Abs. 1 und 2 und § 99 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 sowie Anlagen 33 und 34 GKWO –

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird, für die Gemeindewahl und die Kreiswahl gesondert, von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Wahl Niederschrift aufgenommen (weiß bei der Gemeindewahl, rot bei der Kreiswahl). Für die Niederschrift ist maßgebend:

- im Falle der Stimmzählung nach § 57 GKWO (Stapel-Listen-Verfahren, anzuwenden bei der Gemeindewahl in den Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohner) das Muster der Anlage 33 GKWO,
- im Falle der Stimmzählung nach § 58 GKWO (Stapelverfahren, anzuwenden bei der Kreiswahl und bei der Gemeindewahl in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohner) das Muster der Anlage 34 GKWO.

In der Niederschrift sind auch die im Verlaufe der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse an den dafür vorgesehenen bzw. geeigneten Stellen zu vermerken.

III. Vorbereitungen für die Wahlhandlung

1. Frühzeitige Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands

Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen so frühzeitig im Wahlraum sein, dass alle Vorbereitungen bis 8 Uhr abgeschlossen werden können.

2. Unterlagen für die Wahldurchführung und die Ausstattung des Wahlraums

Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Wahlhandlung davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Unterlagen und Gegenstände im Wahlraum vorhanden sind.

Folgende Unterlagen muss die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter erhalten haben:

- weiße Stimmzettel für die Gemeindewahl und rote Stimmzettel für die Kreiswahl in genügender Anzahl (die Stimmzettel müssen für den betreffenden Wahlkreis bestimmt sein ⇒ Achtung: bitte sofort kontrollieren!),
- das Wählerverzeichnis, auf dem der Abschluss für die Gemeindewahl und die Kreiswahl getrennt beurkundet ist.
- das Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 21 Abs. 2 GKWO), falls erforderlich,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- Vordrucke der Wahl Niederschrift und der Schnellmeldung für die Gemeindewahl und die Kreiswahl (Anlagen 33, 34 und 30 GKWO),
- gegebenenfalls Vordrucke der Zählliste für die Gemeindewahl (Anlage 29 GKWO),

- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung (Anlage 26 GKWO),
- Material zum Verpacken und Versiegeln von Wahlunterlagen,
- sofern der Wahlbezirk für die Briefwahl bestimmt ist, außerdem die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe.

Folgende Gegenstände müssen im Wahlraum vorhanden sein:

- eine oder mehrere Wahlkabinen, in denen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können (§ 36 GKWO),
- eine Wahlurne mit verschließbarem Deckel (§ 37 Abs. 1 und 2 GKWO),
- ein ausreichend großer Wahltisch (§ 37 Abs. 3 GKWO),
- Büromaterialien (insbesondere Schreibstifte für den Wahlvorstand sowie nicht radierfähige Schreibstifte für die Wählerinnen/Wähler, Schreibpapier, Büroklammer).

3. Aufgaben vor 8 Uhr

Liegt ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine vor; berichtet die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis und den Abschluss des Wählerverzeichnisses in der in § 42 Abs. 1 GKWO vorgeschriebenen Weise.

⇒ Hinweis: Eine solche Berichtigung kann auch später - während der Wahlhandlung - noch erforderlich werden, wenn die Gemeindewahlleiterin/der Gemeindewahlleiter mitteilt, dass sie/er nachträglich Wahlscheine an plötzlich schwer erkrankte Wahlberechtigte ausstellt (§ 18 Abs. 5 Satz 3 und § 21 Abs. 2 GKWO).

Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung und je ein als Muster gekennzeichnete Stimmzettel werden am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ausgehängt (§ 38 Abs. 2 GKWO).

Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand und leer ist. Sodann wird sie verschlossen. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nimmt den Schlüssel in Verwahrung. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 42 Abs. 2 GKWO).

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands während der Wahlhandlung werden eindeutig festgelegt. Dafür ist folgende Regelung vorgesehen (§§ 45 und 61 GKWO):

- Die Schriftführerin/der Schriftführer führt das Wählerverzeichnis und nimmt die Wahl Niederschrift auf.
- Eine Beisitzerin/ein Beisitzer gibt die Stimmzettel aus.
- Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher überwacht den Wahlvorgang an der Wahlurne.
- Sind über diese Mindestbesetzung hinaus weitere Beisitzerinnen/Beisitzer anwesend, haben sie insbesondere darauf zu achten, dass die Wahlhandlung ordnungsgemäß verläuft (Näheres siehe Nr. 4).

IV. Wahlhandlung

1. Wahldauer

– § 39 Abs. 1 GKWO –

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlvorstand muss pünktlich ab 8 Uhr für die Wahlhandlung bereit sein.

2. Verpflichtung

– § 85 GKWO –

Zu Beginn der Wahlhandlung verpflichtet die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Beisitzerinnen/Beisitzer,

- ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und
- Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.

Später hinzukommende Beisitzerinnen/Beisitzer sind vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu verpflichten.

3. Öffentlichkeit, Ordnung im Wahlraum

– § 29 GKWO, §§ 43 und 44 GKWO –

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand hat das Hausrecht im Wahlraum; er sorgt für Ruhe und Ordnung und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er kann Personen, die stören, aus dem Wahlraum verweisen. Falls notwendig, kann dazu polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

4. Unzulässige Wahlwerbung

– § 30 Abs. 2 GKWO, § 3 Abs. 6 GKWO –

Im Wahlraum wie auch in und an dem gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten. Dieses Verbot gilt vornehmlich für die Mitglieder des Wahlvorstands. So ist es mit ihrer Neutralitätspflicht auch unvereinbar, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen.

5. Wahlberechtigung

– § 5 GKWO; § 45 Abs. 1, 2 und 6 GKWO –

Bei jeder Person, die im Wahlraum wählen will, ist zunächst die Wahlberechtigung festzustellen. Wahlberechtigt sind alle Personen, die

- im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder
- einen Wahlschein besitzen, der zur Stimmabgabe in dem Wahlkreis berechtigt, zu dem der betreffende Wahlbezirk gehört.

Hierbei muss darauf geachtet werden, ob die Wahlberechtigung für beide Wahlen oder nur für die Kreiswahl vorliegt.

In der Regel gibt die Wählerin/der Wähler die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Die Abgabe der Wahlbenachrichtigung ist zwar wegen der Verfahrensvereinfachung

wünschenswert, jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe. Bestehen Zweifel an der Identität der Wählerin/des Wählers, hat sie/er sich auszuweisen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt wird.

Bei Bedenken gegen die Zulassung einer Wählerin/eines Wählers zur Stimmabgabe ist ein besonderer Beschluss des Wahlvorstands über die Zulassung oder Zurückweisung erforderlich. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift unter Nr. 2.2 bzw. 2.3 (mit Anlage) zu vermerken.

Zurückzuweisen sind Personen,

- die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahlschein vorlegen (es sei denn, es liegt eine Wahlbenachrichtigung vor und durch Rückfrage bei der Gemeindevahleiterin/dem Gemeindevahlleiter wird zweifelsfrei geklärt, dass die wahlberechtigte Person irrtümlich in einem anderen Wählerverzeichnis aufgeführt ist),
- deren Name im Wählerverzeichnis wegen Ausstellung eines Wahlscheins mit einem Sperrvermerk versehen ist, die aber keinen Wahlschein vorlegen können (es sei denn, durch Rückfrage bei der Gemeindevahleiterin/dem Gemeindevahlleiter wird zweifelsfrei geklärt, dass der Sperrvermerk im Wählerverzeichnis irrtümlich angebracht ist),
- deren Name im Wählerverzeichnis bereits mit einem Stimmabgabevermerk versehen ist (es sei denn, dass dieser Vermerk zweifelsfrei auf einem Irrtum beruht).

6. Stimmabgabe aufgrund des Wählerverzeichnisses

– §§ 45, 46 und 96 Abs. 1 und 2 GKWO –

Nachdem die Schriftführerin/der Schriftführer den Namen der Wählerin/des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält die Wählerin/der Wähler von einer Beisitzerin/einem Beisitzer die amtlichen Stimmzettel (einen weißen für die Gemeindevahl und einen roten für die Kreiswahl). Gleichzeitig vermerkt die Schriftführerin/der Schriftführer die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis in den für die Gemeindevahl und die Kreiswahl bestimmten Spalten. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin/des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, dass es zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

Die Wählerin/der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine die Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass der Inhalt verdeckt ist. Der Wahlvorstand muss darauf achten, dass die Wählerin/der Wähler die Wahlkabine allein aufsucht. Eine Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert ist, darf sich dabei von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen, die sie vorher dem Wahlvorstand benennt. Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin/dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. In diesem Fall ist das betreffende Mitglied absolut, also auch gegenüber den anderen Mitgliedern des Wahlvorstands, zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was es bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Es ist ferner darauf zu achten, dass die Stimmzettel nicht außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet werden, dass niemand unangemessen lange in der Wahlkabine bleibt und dass die Wählerin/der Wähler nach Verlassen der Wahlkabine die Stimmzettel tatsächlich in die Wahlurne legt.

Gibt die/der Wahlberechtigte die Stimmzettel nicht ab, muss der Stimmabgabevermerk gelöscht werden.

Besteht kein Anlass zur Zurückweisung der Wählerin/des Wählers (siehe unten), gibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin/der Wähler legt die zusammengefalteten Stimmzettel einzeln in die Wahlurne.

Zurückzuweisen sind Wählerinnen und Wähler, die

- die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben,
- die Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet haben, dass deren Inhalt verdeckt ist,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben,
- außer den Stimmzetteln einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen wollen oder
- offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben wollen.

In den Fällen des § 45 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 GKWO sind der Wählerin/dem Wähler auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie/er die alten zerrissen hat. Dies gilt auch, wenn die Wählerin/der Wähler einen/die Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht hat.

7. Stimmabgabe mit Wahlschein

– §§ 47 und 99 GKWO –

Die Inhaberin/Der Inhaber eines Wahlscheins übergibt diesen der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher zur Prüfung. Es ist zu prüfen, ob der Wahlschein

- gültig ist und die Inhaberin/der Inhaber ihn zu Recht besitzt,
- für den Wahlkreis ausgestellt ist, zu dem der betreffende Wahlbezirk gehört,
- für die Gemeindewahl und die Kreiswahl oder nur für eine dieser Wahlen gilt.

Auf Verlangen hat sich die Wahlscheininhaberin/der Wahlscheininhaber auszuweisen. Der Wahlschein wird einbehalten; dies gilt auch für den Fall, dass die Inhaberin/der Inhaber nicht zur Stimmabgabe zugelassen wird (s. nächsten Absatz).

Etwaige Zweifel in Bezug auf den Wahlschein klärt der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf. In einem solchen Zweifelsfall beschließt er förmlich über die Zulassung oder Zurückweisung der Inhaberin/des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift unter Nr. 2.2 bzw. 2.3 (mit Anlage) zu vermerken. Die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, werden der Wahlniederschrift für die Kreiswahl beigelegt.

Für die Stimmabgabe mit Wahlschein gilt im Übrigen Nr. 4.6.

8. Beweglicher Wahlvorstand

– §§ 4 und 50 GKWO –

Die Wahlordnung sieht die Möglichkeit vor, für die Stimmabgabe (mit Wahlschein) in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und/oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten bewegliche Wahlvorstände einzusetzen; die Entscheidung und die erforderlichen Vorbereitungen trifft die Gemeindewahlleiterin/der Gemeindewahlleiter rechtzeitig vor der Wahl. Der bewegliche Wahlvorstand wird aus Mitgliedern des zuständigen Wahlvorstands gebildet; er besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter sowie zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Für seine Tätigkeit gelten ergänzend die Bestimmungen des § 50 GKWO. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift unter Nr. 2.3 bzw. 2.4 zu vermerken.

9. Zulassung der Wahlbriefe

– §§ 53 und 61 Abs. 2 GKWO –

In den Wahlbezirken, die für die Briefwahl bestimmt sind, muss der Wahlvorstand sich während der Wahlhandlung auch mit den ihm zugegangenen Wahlbriefen befassen. Das Verfahren richtet sich nach § 53 GKWO i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 1 GKWG. Die Bestimmungen müssen genau eingehalten werden. Insbesondere ist es in dieser Phase des Briefwahlverfahrens absolut unzulässig, die blauen Stimmzettelumschläge zu öffnen oder – falls sie irrtümlich offen geblieben sind – in ihren Inhalt Einsicht zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn darin der fehlende Wahlschein vermutet wird. In solchen Zweifelsfällen hat das Wahlgeheimnis Vorrang vor der Gültigkeit der Stimmabgabe.

Nachdem der Wahlvorstand sich mit allen ihm zugegangenen Wahlbriefen befasst hat, trägt die Schriftführerin/der Schriftführer die Gesamtzahl der behandelten Wahlbriefe sowie die Zahlen der zugelassenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe – letztere nach Zurückweisungsgründen aufgeschlüsselt – in die Wahlniederschrift (Anlage 34 GKWO) unter Nr. 2.5 ein. Der Wahlniederschrift werden beigelegt

- die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat, in einem versiegelten Paket,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

10. Schluss der Wahlhandlung

– § 48 GKWO –

Um 18 Uhr gibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Ende der Wahldauer bekannt. Danach dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Gleichzeitig wird die genaue Uhrzeit in der Wahlniederschrift unter Nr. 2.5 bzw. 2.6 vermerkt.

V. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Schema

– § 54 und Anlage 33/34 GKWO –

Im Anschluss an die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis zu ermitteln. Dies geschieht in allen Wahlbezirken nach einem einheitlichen Schema mit folgenden Kennbuchstaben (siehe Nr. 4 der Wahlniederschrift):

A 1	=	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	} Zu übernehmen aus dem – ggf. berechtigten – Abschluss des Wählerverzeichnisses
A 2	=	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	
A 1+A 2	=	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	

B1	= Urnenwählerinnen und Urnenwähler laut Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis	} Zu ermitteln nach Nr. 5.2 bis 5.3.5
B 2a	= Urnenwählerinnen und Urnenwähler mit Wahlschein	
B 2b	= Briefwählerinnen und Briefwähler (sofern der Wahlbezirk für die Briefwahl bestimmt ist)	
B	= Wählerinnen und Wähler insgesamt (B 1 + B 2a + B 2b)	
C	= Ungültige Stimmen	
D	= Gültige Stimmen	

2. Zählung der Wählerinnen und Wähler

– §§ 55 und 98 Abs. 1 GKWO –

Alle nicht benutzten Stimmzettel sind vom Wahltablett zu entfernen. Erst danach darf die Wahlurne geöffnet und mit der Zählung der Wählerinnen und Wähler begonnen werden. Ist ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt worden (vgl. Nr. 4.8), wird vor Beginn der Zählung der Inhalt der Wahlurne des Wahlbezirks mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermischt (§ 49 Abs. 6 Satz 6 und § 50 Abs. 3 Satz 2 GKWO).

Das Zählverfahren hängt davon ab, ob der Wahlbezirk für die Briefwahl bestimmt ist oder nicht. Dementsprechend ist nunmehr nach Nr. 2.1 (ohne Briefwahl) oder nach Nr. 2.2 (mit Briefwahl) zu verfahren.

2.1 ohne Briefwahl

Die Stimmzettel werden nach Kreiswahl und Gemeindevahl getrennt gelegt und jeweils gezählt; die Ergebnisse werden in den Wahlniederschriften unter Nr. 3.2.1 vermerkt.

Danach sind – wiederum nach Kreiswahl und Gemeindevahl getrennt – die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die von den Urnenwählerinnen und Urnenwählern entgegengenommenen Wahlscheine zu zählen. Die Ergebnisse dieser Zählung sind in den Wahlniederschriften unter Nr. 3.2.2 zu vermerken. Zur Kontrolle wird schließlich in jeder Wahlniederschrift die Summe der Stimmabgabevermerke und der entgegengenommenen Wahlscheine mit der Anzahl der Stimmzettel verglichen. Diese Zahlen müssen übereinstimmen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.2.2 sowie 3.2.3 anzugeben und, soweit möglich, zu begründen. In diesem Fall gilt die Anzahl der der Wahlurne entnommenen Stimmzettel als Anzahl der Wählerinnen und Wähler; die Eintragungen in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.2.2 sind entsprechend zu berichtigen (siehe Nr. 10 (zu Nr. 3.2.3) der Wahlniederschrift).

2.2 mit Briefwahl

Zunächst werden die Stimmzettel der Briefwählerinnen und Briefwähler den Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenwählerinnen und Urnenwähler vermengt. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass auch dann, wenn im Wahlbezirk nur wenige Wahlbriefe eingegangen oder Briefwählerinnen/Briefwähler nur zur Kreiswahl wahlberechtigt sind, das Wahlgeheimnis in jedem Falle gewahrt bleibt. Bei dem Herausnehmen der Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen ist außerdem Folgendes zu beachten:

- Leere Stimmzettelumschläge sind sofort mit dem Vermerk "Leer abgegeben" zu versehen, diese Umschläge werden aufbewahrt.

- Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, sind sie sofort zusammenzuheften und auf der Rückseite mit dem Vermerk "Mehrfach abgegeben" zu versehen.

Anschließend werden die Stimmzettel nach Kreiswahl und Gemeindevahl getrennt gelegt und jeweils gezählt. Dabei gelten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden nur bei der Zählung der Wählerinnen und Wähler für die Kreiswahl berücksichtigt. Die Ergebnisse der Zählung werden in den Wahlniederschriften unter Nr. 3.2.1 vermerkt.

Danach sind – wiederum nach Kreiswahl und Gemeindevahl getrennt – die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die entgegengenommenen Wahlscheine zu zählen. Die Wahlscheine werden getrennt nach Urnenwählerinnen/Urnenwählern (B 2a) und Briefwählerinnen/Briefwählern (B 2b) gezählt. Die Ergebnisse dieser Zählung sind in den Wahlniederschriften unter Nr. 3.2.2 zu vermerken.

Zur Kontrolle wird schließlich in jeder Wahlniederschrift die Summe der Stimmabgabevermerke und der entgegengenommenen Wahlscheine mit der Anzahl der Stimmzettel (bei der Kreiswahl einschließlich der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge, die jeweils als ein Stimmzettel gelten) verglichen. Diese Zahlen müssen übereinstimmen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.2.2 sowie 3.2.3 anzugeben und, soweit möglich, zu begründen. In diesem Fall gilt die Anzahl der der Wahlurne entnommenen Stimmzettel (bei der Kreiswahl einschließlich der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge) als Anzahl der Wählerinnen und Wähler; die Eintragungen in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.2.2 sind entsprechend zu berichtigen (siehe Nr. 10 (zu Nr. 3.2.3) der Wahlniederschrift).

3. Ergebnis der Kreiswahl

– § 35 GKWG; §§ 56, 58 bis 60, § 61 Abs. 1 und 2, § 62 Abs. 1, § 98 Abs. 2 und § 99 GKWO –

Nachdem die Anzahl der Wählerinnen und Wähler festgestellt worden ist, wird **zuerst** das Ergebnis der Kreiswahl (rote Stimmzettel) ermittelt und festgestellt. Die Stimmzettel der Gemeindevahl sind solange sicher aufzubewahren.

⇒ *Hinweis: Soweit unter Nr. 3.1 und 3.2 "leer abgegebene Stimmzettelumschläge" erwähnt sind, gilt dies nur in den für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirken. Deshalb ist der genannte Begriff jeweils in Kursivdruck gesetzt.*

3.1 Zählung der Stimmen für die Kreiswahl (im Stapelverfahren nach § 58 GKWO)

Mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer ordnen die Stimmzettel *und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge*. Sie bilden daraus folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- nach Bewerberinnen/Bewerbern getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig für dieselbe Bewerberin/denselben Bewerber abgegeben worden ist, (d. h. einschließlich derjenigen nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 GKWG, wenn sie zweifelsfrei als gültig zu bewerten sind),
- einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen,
- einen Stapel mit den übrigen Stimmzetteln (d. h. einschließlich derjenigen, die zweifelsfrei nach § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 3 GKWG als ungültig zu bewerten sind).

Die Beisitzerinnen/Beisitzer, die die nach Bewerberinnen/Bewerbern geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher die

einzelnen Stapel nacheinander in der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf dem Stimmzettel. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher prüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind, und sagt zu jedem Stapel an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt sie/er diesen dem "Stapel mit den übrigen Stimmzetteln" hinzu.

⇒ *Hinweis: Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher kann ihre/seine vorstehend genannten Aufgaben (die Stimmzettel eines jeden Stapels auf gleiche Kennzeichnung zu überprüfen, den Stapelinhalt anzusagen und ihr/ihm bedenklich erscheinende Stimmzettel dem "Stapel mit den übrigen Stimmzetteln" hinzuzufügen) ganz oder teilweise auf ein anderes Mitglied des Wahlvorstands, das nicht an der Stimmzettelsortierung mitgewirkt hat, übertragen.*

- Anschließend prüft die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge. Sie/Er sagt an, dass die Stimme ungültig ist, und versieht jeden dieser Stimmzettel und Umschläge auf der Rückseite mit dem Vermerk "Ungültig".
- Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer nacheinander die bereits geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen.
- Schließlich behandelt der Wahlvorstand den "Stapel mit den übrigen Stimmzetteln". Er entscheidet bei jedem Stimmzettel durch Beschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimme. Rechtsgrundlage hierfür ist § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 3 GKWO. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber die Stimme lautet. Die einzelnen Stimmzettel erhalten auf der Rückseite den Vermerk "Für gültig erklärt" bzw. "Für ungültig erklärt". Sie werden fortlaufend nummeriert; Anzahl und Nummern sind in der Wahl Niederschrift unter Nr. 3.5.2 (Anlage 33 GKWO) bzw. unter Nr. 3.3.2 (Anlage 34 GKWO) zu vermerken.

Die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen werden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in die Wahl Niederschrift unter Nr. 4 eingetragen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese in den vorstehend beschriebenen Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sowie deren Ergebnis sind in der Wahl Niederschrift unter Nr. 3.7 (Anlage 33 GKWO) bzw. unter Nr. 3.5 (Anlage 34 GKWO) und ggf. Nr. 4 der Wahl Niederschrift zu vermerken. Ist aufgrund der erneuten Zählung das Wahlergebnis in Nr. 4 der Wahl Niederschrift zu berichtigen, sind die berichtigten Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen; alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden.

3.2 Weitere Arbeiten für die Kreiswahl

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis mit den in Nr. 4 der Wahl Niederschrift enthaltenen Angaben im Wahlraum mündlich bekannt.

Anschließend sind die in § 54 GKWO bezeichneten Angaben auf den Vordruck nach Anlage 30 GKWO zu übertragen. Anhand dieses Vordrucks erstattet die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher sofort telefonisch oder durch Boten die Schnellmeldung an die Gemeinde-

wahlleiterin/den Gemeindevahlleiter. In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk wird die Schnellmeldung direkt an die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter durchgegeben.

Danach ist die Wahl Niederschrift zu beenden und – nach Genehmigung – von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Der Wahl Niederschrift werden beigefügt

- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 58 Abs. 5 GKWO besonders beschlossen hat, und
- die von Urnenwählerinnen/Urnenwählern entgegengenommenen Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 47 Abs. 2 GKWO besonders beschlossen hat.

Ist der Wahlbezirk für die Briefwahl bestimmt, werden der Wahl Niederschrift außerdem beigefügt

- das in § 53 Abs. 2 Satz 3 GKWO bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen und
- die den Wahlbriefen entnommenen Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 53 Abs. 2 GKWO besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Schließlich werden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel (getrennt nach Bewerberinnen/Bewerbern), soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt sind,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
- die entgegengenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt sind.

Jedes Paket wird mit dem Namen der Gemeinde und der Nummer des Wahlbezirks sowie mit Inhaltsangabe versehen.

4. Ergebnis der Gemeindevahl

– § 35 GKWO; §§ 56 bis 60, § 61 Abs. 1 und 2, § 62 Abs. 1, § 98 Abs. 2 und § 99 GKWO –

Mit der Zählung der Stimmen für die Gemeindevahl (weiße Stimmzettel) darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Kreiswahl festgestellt ist und alle damit zusammenhängenden Arbeiten (vgl. Nr. 3.2) erledigt sind. Über die Feststellung des Gemeindevahl-ergebnisses ist eine besondere Wahl Niederschrift (weiß) anzufertigen.

4.1 Zählung der Stimmen für die Gemeindevahl

a) Zählung in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (im Stapelverfahren nach § 58 GKWO)

In diesen Gemeinden, in denen je Wahlkreis nur eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen ist, gilt für die Stimmzählung ebenso wie bei der Kreiswahl das Stapelverfahren nach § 58 GKWO (vgl. Nr. 3.1). In den für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirken ist jedoch zu beachten, dass leer abgegebene Stimmzettelumschläge, die als ungültige Stimmen für die Kreiswahl gezählt worden sind, bei der Stimmzählung für die Gemeindevahl unberücksichtigt bleiben.

b) **Zählung in den Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern (im Stapel-Listen-Verfahren nach § 57 GKWO)**

In diesen Gemeinden sind je Wahlkreis mehrere Vertreterinnen/Vertreter zu wählen. Deshalb gilt hier für die Stimmzählung das kombinierte Verfahren gemäß § 57 GKWO, bei dem soweit wie möglich nach der Stapelmethode und im Übrigen mit Hilfe einer Zählliste und einer Gegenzählliste gezählt wird. Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

I. Sortierung der Stimmzettel

Zu Beginn ordnen mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer die Stimmzettel. Sie bilden daraus folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) nach Parteien/Wählergruppen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln (einschl. derjenigen nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 GKWG), auf denen jeweils alle verfügbaren Stimmen für Bewerberinnen/Bewerber derselben Partei/Wählergruppe zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind,
- b) einen Stapel mit den anderen Stimmzetteln (einschl. derjenigen nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 GKWG), auf denen zweifelsfrei gültige Stimmen abgegeben worden sind,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
- d) einen Stapel mit den übrigen Stimmzetteln (d. h. einschließlich derjenigen, die zweifelsfrei nach § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 3 GKWG als ungültig zu bewerten sind).

II. Behandlung der Stapel zu I. a (Stapelverfahren)

Die Beisitzerinnen/Beisitzer, die Stapel zu I. a unter ihrer Aufsicht haben, übergeben der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher die einzelnen Stapel nacheinander in der Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen auf dem Stimmzettel. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher prüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind, und sagt zu jedem Stapel an, für welche Wahlvorschläge er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt sie/er diesen dem Stapel zu I. d hinzu.

⇒ *Hinweis: Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher kann ihre/seine vorstehend genannten Aufgaben (die Stimmzettel eines jeden Stapels auf gleiche Kennzeichnung zu überprüfen, den Stapelinhalt anzusagen und ihr/ihm bedenklich erscheinende Stimmzettel dem Stapel zu I. d hinzuzufügen) ganz oder teilweise auf ein anderes Mitglied des Wahlvorstands, das nicht an der Stimmzettelsortierung mitgewirkt hat, übertragen.*

Danach zählen je zwei Mitglieder des Wahlvorstands, die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher hierzu bestimmt worden sind, nacheinander die bereits geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen.

III. Behandlung der Stapel zu I. b und I. c (Zähllistenverfahren)

Anschließend übergeben die Beisitzerinnen/Beisitzer, die die Stapel zu I. b und I. c unter ihrer Aufsicht haben, der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher die einzelnen Stapel nacheinander. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel, der keinen Anlass zu Bedenken gibt, an, für welche Bewerberinnen/Bewerber Stimmen abgegeben worden sind. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln sagt sie/er jeweils eine ungültige Stimme an (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 2 GKWG); diese Stimmzettel werden von ihr/ihm auf der Rückseite mit dem Vermerk "Ungültig" versehen. Die Zählung erfolgt in diesem Verfahrensabschnitt mit Hilfe einer Zählliste und einer Gegenzählliste (Anlage 29 GKWO), die von dafür bestimmten Mitgliedern des Wahlvorstands oder von Hilfskräften geführt werden. Jede Listenführerin/jeder Listenführer verzeichnet jede angesagte gültige und ungültige

Stimme in der dafür vorgesehenen Spalte der Zählliste bzw. Gegenzählliste und wiederholt die Ansage.

Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt sie/er diesen dem Stapel zu I. d hinzu.

IV. Behandlung des Stapels zu I. d (Zähllistenverfahren)

Schließlich behandelt der Wahlvorstand den Stapel zu I. d. Er entscheidet bei **jedem** Stimmzettel durch Beschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimme. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 3 GKWG und § 57 Abs. 4 Satz 2 GKWO. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gibt jeweils die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberinnen/Bewerber die Stimmen lauten. Die einzelnen Stimmzettel erhalten auf der Rückseite den Vermerk "Für gültig erklärt" bzw. "Für ungültig erklärt". Sie werden fortlaufend nummeriert; Anzahl und Nummern sind in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.5.2 zu vermerken. Die ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden, wie unter Nr. III beschrieben, in der Zählliste und der Gegenzählliste verzeichnet.

V. Abschluss der Zählliste und der Gegenzählliste

Die Zahlenergebnisse der nach Nr. III. und IV. geführten Zählliste und Gegenzählliste müssen übereinstimmen. Ergeben sich Unterschiede, sind sie aufzuklären. Beide Listen sind jeweils von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher und der Listenführerin/dem Listenführer zu unterschreiben.

VI. Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nr. II. bis V. ermittelten Zahlen der ungültigen und der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen werden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in die Wahlniederschrift unter Nr. 4 eingetragen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese in den vorstehend beschriebenen Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sowie deren Ergebnis sind in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.7 und ggf. Nr. 4 zu vermerken. Ist aufgrund der erneuten Zählung das Wahlergebnis in Nr. 4 der Wahlniederschrift zu berichtigen, sind die berichtigten Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen; alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden.

4.2 Weitere Arbeiten für die Gemeindewahl

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis mit den in Nr. 4 der Wahlniederschrift enthaltenen Angaben im Wahlraum mündlich bekannt.

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken sind danach die in § 54 GKWO bezeichneten Angaben auf den Vordruck nach Anlage 30 GKWO zu übertragen. Anhand dieses Vordrucks erstattet die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher sofort telefonisch oder durch Boten die Schnellmeldung an die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter. In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk werden Schnellmeldungen nur erstattet, wenn dies besonders angeordnet ist.

Danach ist die Wahlniederschrift zu beenden und – nach Genehmigung – von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift werden beigefügt

- die Zählliste und die Gegenzählliste (nur in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern) sowie
- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 57 Abs. 4 bzw. § 58 Abs. 5 GKWO besonders beschlossen hat.

Schließlich werden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, sowie
- die ungekennzeichneten Stimmzettel.

Jedes Paket wird mit dem Namen der Gemeinde und der Nummer des Wahlbezirks sowie mit Inhaltsangabe versehen.

VI. Abschluss

– § 61 Abs. 3 und § 62 GKWO –

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken übergibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher unverzüglich nach Erledigung der vorgeschriebenen Aufgaben der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter oder deren/dessen Beauftragten sämtliche Wahlunterlagen sowie die dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände und fügt die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen bei. Die Tätigkeit des Wahlvorstands ist damit beendet.

In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk sorgt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nunmehr in der Eigenschaft als Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter für die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Wahlunterlagen.